

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat [2017-144](#) von Sara Fritz: «Regulierungsfolgeabschätzung „Familien“» / Änderung von § 58 Abs. 1 Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Datum: 5. September 2017

Nummer: 2017-327

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-327

Bericht zum Postulat [2017-144](#) von Sara Fritz: «Regulierungsfolgeabschätzung „Familien“» / Änderung von § 58 Abs. 1 Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

vom 5. September 2017

1. Text des Postulats

Am 6. April 2017 reichte Sara Fritz die Motion 2017-144 «Regulierungsfolgeabschätzung „Familien“» ein, welche vom Landrat am 15. Juni 2017 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Jede Vernehmlassungsvorlage des Kantons Basel-Landschaft enthält den Punkt «Regulierungsfolgeabschätzung». Dabei wird gestützt auf § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes sowie § 2 der KMU-Verordnung bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchgeführt. Damit soll festgestellt werden, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

KMU sind unbestritten wichtige Stützen für unsere Wirtschaft. Was KMU für die Wirtschaft sind, sind meines Erachtens Familien für unsere Gesellschaft. Denn die Familien erbringen grosse Leistungen für unseren Kanton und seine Zukunft. Sie vermitteln zentrale Werte und prägen die künftige Gesellschaft. Tragfähige Familien sind entscheidend für das Wohlergehen unseres Kantons.

Leider müssen in einem der reichsten Länder der Welt viele Familien Monat für Monat dafür kämpfen, dass sie finanziell über die Runden kommen. So erstaunt es auch nicht, dass Kinder traurigerweise zum häufigsten Armutsgrund geworden sind.

Wir sollten den Familien Sorge tragen. Eine Möglichkeit dazu ist, bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen mittels Regulierungsfolgeabschätzung zu prüfen, in welchem Ausmass Familien von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sein würden.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit im Kanton Basel-Landschaft eine Regulierungsfolgeabschätzung analog derjenigen von KMU auch für Familien eingeführt werden kann.

Dabei soll auf eine möglichst kostengünstige Umsetzung ohne unverhältnismässigen Aufwand geachtet werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Ausgangslage Regulierungsfolgeabschätzung

Die Motion bzw. das Postulat verlangte ursprünglich die Einführung einer Regulierungsfolgeabschätzung analog derjenigen von KMU. Die Regulierungsfolgeabschätzung von KMU ist in § 4 Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, [SGS 541](#)) geregelt. Die Regulierungsfolgeabschätzung betrifft neue und bestehende Erlasse. Dabei werden die Zweckmässigkeit, Notwendigkeit, mögliche effizientere Alternativen, die Effizienz im Vollzug sowie die Belastung der KMU, namentlich bezüglich administrativem Mehraufwand und Folgekosten geprüft.

Ausgangslage Überprüfung von Auswirkungen auf Familien

Der Schutz von Familie, Eltern- und Mutterschaft ist ein Verfassungsauftrag (§ 107 Abs. 1 Kantonsverfassung, [SGS 100](#)). Dieser Auftrag wird durch den Gesetzgeber (Beispielsweise: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, [SGS 852](#)) und durch das direkte Handeln von Regierung und Verwaltung konkretisiert. Wie in der Landratsdebatte zur Überweisung des Vorstosses festgestellt wurde, gilt es bezüglich der möglichen Einführung einer Regulierungsfolgeabschätzung für Familien sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf Familien bei den *bedeutsamen* Vorlagen überprüft werden.

Heute ist die Überprüfung von Auswirkungen auf Familien wie folgt sichergestellt:

Im Mitberichtsverfahren: Aus § 2 Abs. 1 Bst. h in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Mitberichtsverfahren ([SGS 140.31](#)) ergibt sich, dass für Geschäfte, die den Aufgabenbereich von anderen Direktionen berühren, diese zum Mitbericht eingeladen werden.

Bei Landratsvorlagen: § 58 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#)) enthält Bestimmungen über den Inhalt und die Gestaltung von Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat. Gemäss § 58 Abs. 1 Bst. f sollen die Landratsvorlagen einen Hinweis enthalten auf die Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm und mit dem Jahresprogramm (heute: AFP=Aufgaben- und Finanzplan). Im Regierungsprogramm 2016-2019 (Vorlage Nr. 2016/058) sind im Kapitel „Fokus: Familien“ (Seite 40) sowohl die Handlungsfelder als auch die Grundsätze, nach welchen Familien gefördert werden sollen, ausgeführt. Bei den strategischen Zielen im Schwerpunkt „Zusammenleben in Baselland“ (S. 35) werden die Ziele der konsequenten Familienpolitik ausdrücklich aufgeführt (ZL-LZ 5). Mit der Abklärung auf die Vereinbarkeit einer Vorlage mit dem Regierungsprogramm und mit der konkreten Jahresplanung im AFP erfolgt somit auch die Überprüfung, ob die familienpolitischen Grundsätze umgesetzt werden.

Beim Vernehmlassungsverfahren: Die Vernehmlassung ist in § 34 Absatz 2 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und in der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)) geregelt. Bei Vorlagen, welche der Volksabstimmung unterliegen, werden die politischen Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen. Es ist somit an erster Stelle Aufgabe der politischen Parteien, ihre Sichtweise zu den familienpolitischen (und anderweitigen gesellschaftlichen) Auswirkungen einer Vorlage einzubringen. Fallweise werden NGO und relevante Berufsverbände zur Vernehmlassung eingeladen.

Lösungsvorschlag Änderung der Geschäftsordnung des Landrates

Die Regulierungsfolgeabschätzung, wie sie für die KMU eingeführt wurde, ist – wie die praktische Anwendung zeigt - ein sehr aufwändiges Instrument. Daher hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zur Überweisung dargelegt, dass er dieses administrativ aufwändige Instrument zur Sicherstellung der Überprüfung der Auswirkungen von Erlassen auf Familien ablehnt. Die bisherige Praxis gewährleistet grundsätzlich, dass die in ihrem Aufgabenbereich von familienpolitischen Themen betroffenen Direktionen (zur Hauptsache die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion,

die Finanz- und Kirchendirektion, die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) jeweils die Möglichkeit zum Mitbericht zu einem „familienrelevanten“ Regierungsgeschäft aus einer anderen Direktion erhalten.

Bei den Landratsvorlagen wird gemäss der geltenden Geschäftsordnung des Landrats (§58 Absatz 1 Buchstabe f) dargestellt, inwiefern eine Vorlage mit dem Regierungsprogramm und mit dem Jahresprogramm (heute: AFP=Aufgaben- und Finanzplan) übereinstimmt, beziehungsweise nicht übereinstimmt. Mit dieser Regelung ist allerdings nicht garantiert, dass in den Vorlagen die Auswirkungen auf Familien in *allen relevanten* Fällen geprüft werden (analog der finanziellen, volkswirtschaftlichen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, siehe § 58 Absatz 1 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Landrats). Nach Auffassung des Regierungsrats ist es sinnvoll, durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Landrats sicherzustellen, dass in den Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat auch die bedeutsamen gesellschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage, insbesondere jene auf die Familien, dargestellt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Geschäftsordnung des Landrats in § 58 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

§ 58 Inhalt und Gestaltung

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

E^{tert} (neu) Ausführungen über bedeutsame gesellschaftliche Auswirkungen der Vorlage, insbesondere auf Familien;

Unter den „bedeutsamen gesellschaftlichen Auswirkungen“ sind die Tragweite und die Folgen zu verstehen, welche eine Vorlage etwa auf Kinder, auf ältere Menschen, auf behinderte Menschen, auf die Gleichstellung von Mann und Frau oder eben auf Familien hat. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist die federführende Direktion beauftragt, in der Vorlage Ausführungen über bedeutsame gesellschaftliche Auswirkungen, insbesondere auf Familien zu machen. Fachliche Unterstützung können hier insbesondere das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion), die Gleichstellung Basel-Landschaft und das Kantonale Sozialamt (Finanz- und Kirchendirektion), der Fachbereich Familien und die Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz (Sicherheitsdirektion) sowie die Abteilung Alter (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) leisten. Aus der Sicht des Regierungsrats kann dadurch auf effiziente Art die Integration der fachübergreifenden, gesamtgesellschaftlichen Optik in die Landratsvorlagen gesichert und realisiert werden. Gleichzeitig kann dem in der Sache unbestrittenen Grundanliegen des parlamentarischen Vorstosses von Landrätin Sarah Fritz Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die gesellschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage, insbesondere auf die Familien, genauso in einer Vorlage enthalten sein sollen, wie beispielsweise deren rechtliche und finanzielle Folgen (§ 58 Absatz 1 Buchstabe d und e der Geschäftsordnung des Landrats).

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Das Postulat 2017-144 «Regulierungsfolgeabschätzung Familien» wird abgeschrieben.

Liestal, 5. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Landratsbeschluss

Änderung Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Das Postulat 2017-144 «Regulierungsfolgeabschätzung Familien» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des
Landrats)**

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 1

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

e.^{ter} **(neu)** Ausführungen über bedeutsame gesellschaftliche Auswirkungen der Vorlage, insbesondere auf Familien;

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit Beschluss des Landrates in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber: Vetter